

brechens willen als unwürdig zu betrachten ist, aus diesem Grunde stimme ich eben für das Amendement des Abgeordneten Meßler. Denn wenn die Abgeordneten Jani und Klien geäußert haben, daß, wenn man dafür stimme, daß alle Diebe, welche wegen Kleinigkeiten Strafe erlitten hätten, dadurch von der Armee ausgeschlossen würden, dann mehrere sein würden, die sich solcher Verbrechen schuldig machten, um nur nicht dienen zu müssen, so ist das ein Mißverständnis. Es will der Abgeordnete Meßler gar nicht, daß kleine Vergehen von der Einstandspflichtigkeit in die Armee befreien, er will nur, daß die, welche Arbeitshausstrafe wegen eines nach allgemeinen Begriffen nicht für entehrend zu achtenden Verbrechens erlitten haben, vom Dienst im Heere nicht ausgeschlossen werden. Das scheint mir der Billigkeit angemessen und ich glaube, daß der Einwand Seiten der Staatsregierung, als ob die Rechte rechtlicher jungen Leute durch eine allzu große Ausschließung derer, die sich ein Vergehen haben zu Schulden kommen lassen, zu sehr beeinträchtigt würden, gar nicht in Betracht kommt. Denn politische Vergehen und solche, die sich Einer aus Zufall, Zorn und dergl. hat zu Schulden kommen lassen, können doch nicht vom Militair ausschließen. Hat man sich darauf bezogen, daß diese Bestimmung mit der Militairstrafgesetzgebung nicht übereinstimmend sei, so kann ich damit nicht einverstanden sein. Denn der Militaircode kann nicht angezogen werden, da in ihm weit strengere Grundsätze, als im Criminalgesetzbuche enthalten sind, auch auf die eintretenden Recruten das Militairstrafgesetzbuch gar nicht angewendet werden kann. Ich werde für das Amendement des Abgeordneten Meßler stimmen, werde aber auch gegen b. stimmen, gegen den Zusatz, der unter b. aufgenommen worden ist, indem mir dieser Zusatz zu allgemein hingestellt ist, und ich in der That nicht weiß, was man unter einer fortgesetzten verbrecherischen Handlung zu verstehen hat. Ich kenne wohl ein fortgesetzt verbrecherisches Leben, aber eine fortgesetzte verbrecherische Handlung ist mir in meiner Praxis noch nicht vorgekommen.

Abg. Sachse: Der geehrte Abgeordnete Brockhaus scheint überhört zu haben, daß ich ausdrücklich anführte, wie selten es vorkommt, daß Einer wegen eines nicht für allgemein entehrend geltenden Verbrechens zu Arbeitshausstrafe verurtheilt wird; aber bei dieser Seltenheit der Ausnahmen, wo die Arbeitshausstrafe nicht Menschen trifft, welche sonst dem Zuchthause angehören, erscheint es mir vortheilhafter und dem Interesse des Volkes angemessener, daß der Vorschlag der Regierung angenommen werde. Herr Abgeordneter Meßler hat allerdings dadurch, daß er sein Amendement vor der „Arbeitshausstrafe“ stellte, der Sache eine bessere Wendung gegeben. Ich habe es gleich dem Abgeordneten Klien nicht so verstanden; ich glaubte, es gehöre in den zweiten Punkt b. Aber demungeachtet kann ich mich nicht für das Amendement aussprechen, weil ich wünsche, daß dieselbe Phrase, welche beim §. 12 so viel Unbestimmtheiten und Zweideutigkeiten hervorgebracht hat, nicht wieder vorkomme. Besonders wünsche ich dies darum, weil dann unter b. der Inhalt des vorgeschlagenen Abschnittes wiederum Zweideutigkeiten hervorbringt, welche die Anwendung unter a. zweifelhaft machen; es heißt: „es sollen für unwürdig, in der vaterländischen Armee zu

dienen, diejenigen gehalten werden, welche als Bagabunden anzusehen, oder wegen fortgesetzter verbrecherischer Handlungen und nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten moralischen Verdorbenheit der allgemeinen Achtung und des öffentlichen Vertrauens verlustig zu achten sind.“ Da ist nun unter a. von dem die Rede, was nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu betrachten ist, und unter b. heißt es wieder, wenn das Amendement angenommen würde: „der allgemeinen Achtung und des öffentlichen Vertrauens verlustig zu achten sind.“ Nun könnte man sagen, was kann unter entehrenden Verbrechen anders verstanden werden, als Diebstahl? Man müßte dann überhaupt annehmen, daß Alle, welche noch so kleine Diebstähle begangen hätten, nach b. unwürdig wären, in's Militair aufgenommen zu werden. Der Entwurf aber läßt unter b. zweckmäßig nach, daß diejenigen, welchen so geringfügige Vergehen zur Last fallen, die früher oder später wieder in Vergessenheit gerathen, nicht ausgeschlossen würden.

Abg. Bische: Ich werde mich für das Amendement des Abgeordneten Meßler erklären, und gehe dabei von dem Grundsatz aus, daß der sächsische Soldat in Bezug auf Ehre makellos dastehen muß; denn nicht Jeder, der Arbeitshausstrafe erlitten, hat an seiner Ehre gelitten; es muß ja nicht allemal ein Dieb sein, es könnte außer den vorhin namhaft gemachten Fällen auch noch andere geben, z. B. den: Jemand, der der Gese des Volks angehört, aber durch unglückliche Zufälligkeiten zu einem Besitzthume gelangt ist, mit dem gewisse Ehrenrechte verbunden sind, wird von einem sonst wackern Bauerburschen tüchtig durchgeprügelt; Arbeitshausstrafe wird des Letztern Lohn sein; aber hat der junge Mann deshalb an seiner Ehre gelitten, so daß er deshalb nicht Soldat werden könnte? Ich glaube nicht. Der Herr Commissar hat gesagt, daß eine zu große Strenge in dem Erfordernisse der Würdigkeit Benachtheiligung der übrigen militairpflichtigen jungen Leute sei. Ich glaube daher gerade, wenn so ein junger Mann, wie ich ihn bezeichnete, der Militairpflichtigkeit entbunden wird, so muß ein Anderer für ihn eintreten, der vielleicht mehr Makel, als dieser, an sich hatte.

Staatsminister v. Rostk-Wallwitz: Ich bitte, das Amendement noch einmal zu geben.

Präsident Braun: So viel ich verstanden habe, und ich glaube, ich habe es richtig verstanden, ging das Amendement dahin, daß nach dem Worte: „oder“ und vor dem Worte: „Arbeitshausstrafe“ eingeschaltet würde folgender Zusatz: „wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens“. Es würde also der Satz so lauten: „Unwürdig, in der vaterländischen Armee zu dienen, sind diejenigen, welche Zuchthausstrafe, oder wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt oder noch zu verbüßen haben.“

Staatsminister v. Rostk-Wallwitz: Die Regierung würde sich dann einverstanden erklären können, wenn sie voraussetzen darf, daß der Punkt b.: „Bagabunden“ u. die Fassung behielte, wie bisher, weil man glaubt, daß dies noch bezeichnender ist, als die frühere. Dann würde der erste Theil des Amende-